

Handlungsorientierung für das Betriebserlaubnisverfahren Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Diese Handlungsorientierung regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Ludwigslust-Parchim auf der Grundlage

des § 85 Abs. 2 Ziffer 6 SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) i. V. mit § 15 Abs. 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz- KiföG M-V) .

Nach § 20 Abs. 5 Aufgabenzuordnungsgesetz M-V vom 12. Juli 2010 wurde dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe der Erteilung und der Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung, der örtlichen Prüfung, der Entgegennahme von Anzeigen und der Untersagung von Tätigkeiten nach § 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch übertragen.

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Handlungsorientierung gelten für alle Kindertageseinrichtungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Zur Gewährleistung des Kindeswohls und die damit verbundene Ausübung des Wächteramtes, prüft die Erlaubnisbehörde im Rahmen der Abwehr von Gefahren für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder die Geeignetheit eine Kindertageseinrichtung zu führen.

Verwaltungsverfahren

1. Antragstellung

Vor Inbetriebnahme, mindestens 6 Wochen vor beabsichtigter Betriebserlaubnis, hat der Träger einer Kindertageseinrichtung einen Antrag auf Erteilung nach § 45 SGB VIII an den Landkreis Ludwigslust- Parchim zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag der **Anlage 1** beizufügen.

- Konzeption
- Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung § 16 KiföG M-V
- räumliche Bedingungen-, Grundriss
- Anzahl und Ausstattung der Sanitärebereiche
- Außenanlage, Lage Größe, einschließlich Gestaltung, Lageplan
- Gruppenstruktur
- Leitung der Einrichtung Name, berufliche Ausbildung, tabellarischer Lebenslauf, fachliche Ausbildung mit Zeugniskopien, Kopie über den Abschluss der LeiterInnenqualifizierung
- Name und berufliche Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte mit wöchentlicher Arbeitszeit.
- Führungszeugnisse gem. § 30 Abs. 5 u. § 30a Abs1 des Bundeszentralregistergesetzes aller Mitarbeiter der Kita (namentliche Auflistung mit Datum des Führungszeugnisses)
- Kopie Miet-, Pacht- oder Nutzungsvertrag für das Gebäude bzw. Eigentümersnachweis bei neuen Trägern. Nachweise über die Eintragung im

Vereinsregister/Unternehmensregister, die Satzung, Gründungsprotokoll, Gemeinnützigkeitsnachweis vom Finanzamt (Freistellungsantrag)

- bei privaten Trägern/ GbR.- Erweitertes Führungszeugnis, Anmeldebestätigung beim Finanzamt, Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit
- Bei Fertigstellung von Baumaßnahmen:
 - Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme
 - Protokolle der gesetzlichen Unfallkasse, Trinkwasserprobe, ggf. Abnahme des Veterinäramtes
 - Anzeige beim Amt für Arbeitsschutz

2. Örtliche Prüfung

Gemäß § 46 Abs.1 SGB VIII prüft die Erlaubnisbehörde nach den Erfordernissen des Einzelfalls die örtlichen Begebenheiten, ob Versagungsgründe für eine Erlaubnis vorliegen.

Zutrittsrecht

Der Träger hat den Mitarbeitern der Erlaubnisbehörde gemäß § 46 Abs.2 SGB VIII den Zutritt zu gewähren.

Die Prüfung bezieht sich auf die räumlichen, sächlichen, personellen, konzeptionellen, organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen. Sie bilden die Grundlage für die Erteilung der Betriebserlaubnis.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis sind die schriftlichen Aussagen zu den Vorschriften der Behörden des Baurechts, Brandschutz, des Arbeitsschutz, technische Sicherheit und Gesundheitsschutz unerlässlich. Der Träger ist verpflichtet diese Nachweise zu erbringen.

Bei der örtlichen Prüfung sind die eingereichten Antragsunterlagen mit den örtlichen Gegebenheiten abzugleichen.

Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die nachfolgenden Bereiche:

2.1. Personal

- Grundsätzlich werden pädagogische Fachkräfte im Sinne des KiföG M-V geltenden Fassung beschäftigt.
- Nachweis der besonderen Anforderungen an die pädagogische Leitung der Kindertageseinrichtung § 10 Abs. 8 KiföG M-V
- Einhaltung des Fachkraft-Kind-Schlüssel nach § 10 Abs. 4 KiföG M-V
- Einsatz von heilpädagogische Fachkräfte in integrativen Gruppen, bei Einzelintegration und Sonderkindergärten im Sinne des KiföG M-V
- Angebot an notwendigen Fort-und Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte bzw. im Falle der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis die Möglichkeit der Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an solchen Maßnahmen zu ermöglichen.
- Nutzung des Angebotes der Fach-und Praxisberatung

Neben der fachlichen Befähigung des Personals sind dessen ausreichende Fortbildung und die persönliche Eignung gemäß § 45 SGB VIII i.V. mit § 72 a SGB VIII zu überprüfen.

Der Träger hat eine ausreichende Anzahl von pädagogischem Fachpersonal zur Verfügung zu stellen, so dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kinder erfüllt werden kann. Die Krankheits- und Urlaubsvertretungen müssen sichergestellt werden.

Für die Abgrenzung der personellen Mindestausstattung unterscheidet die Rechtsprechung zwischen den Gesichtspunkten der erforderlichen Aufsichtspflicht und der Betreuung im Sinne der Förderung der Kinder. Der gesetzlichen Fachkraft-Kind Schlüssel ist einzuhalten.

2.2. Räumliche Voraussetzungen

- Brandschutzrechtliche und gesundheitsrechtliche Vorschriften sowie Arbeitsstättenverordnung und Gerätesicherheitsgesetz
- nutzbare Außenspielfläche
- Mindestflächenbedarfe nach Landesbauordnung sowie entsprechenden DIN-Vorschriften,
- Altersgerechte und gruppenspezifische Ausstattung der Haupt- und Nebennutzflächen sowie der Verkehrsflächen(Gruppenräume, Funktionsräume, Schlafräume, Sanitärräume, Garderoben, Gemeinschaftsräume, Kinderküchen, Ausgabeküchen, Abstellräume, Flure)

Durch die Einhaltung der folgenden Richtwerte ist nicht mit einer Kindeswohlgefährdung zu rechnen. Hierbei handelt es sich um Mindeststandards für die Umsetzung des alters- und entwicklungspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages.

Der Innenbereich wird in seiner unterschiedlichen Funktionalität wie folgt unterteilt:

- Aktive Bereich
- Ruhebereich
- Präsentationsbereich
- Mehrzweckbereich
- Versorgungsbereich
- Aufbewahrungsbereich
- Personalbereich
- Vorbereitungsbereich
- Leitungsbereich/ Elternberatung

Flächen für „Raum für Kinder“

- Raum für Kinder (Funktionsräume, Ruhebereich)
 - Krippenbereich 5,5 m²
 - Kindergartenbereich 3,5 m²
 - Hortbereich 3,5 m²
- Raum für integrative Gruppen 4,5 m²
- mindestens ein Therapieraum bei integrativen Kindertageseinrichtungen
- Garderobe 0,75 m²/ Kind
- Sanitärraum 0,75 m²/ Kind

- Mehrzweckraum entsprechend der individuellen Bedingungen
- Hortbetreuung in der Schule höchstens 50% Doppelnutzung

Die pädagogische Angebotsfläche sollte entwicklungsfördernd, altersgerecht, mit Anreizen gestaltet und die kindliche Neugierde aktiviert werden.

2.3. Außenbereich

- Die Außenspielfläche ist in unterschieden Bereiche für Kinder zu gestalten
 - Aktiver Bewegungsbereich
 - Rückzugsbereich
 - Ruhebereich
 - Sand/ Wasserbereich
 - Nachhaltiger Sonnen- und Windschutz
- 10 m² pro Kind nutzbare Spielfläche
- mindestens 200 m² nutzbare Spielfläche bei Kindertageseinrichtungen mit nur einer Kindergruppe

Gestaltung ist entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung vorzunehmen.

2.4. Integration/ Inklusion

Die Förderung der Kinder mit einer Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind soll im Rahmen der Integration bzw. Inklusion ermöglicht werden.

Zurzeit gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten in integrativen Kindergärten, im Sonderkindergarten bzw. auch die Einzelintegration in Regelkindergärten.

Die räumlichen, sächlichen und materiellen Voraussetzungen sollten so gestaltet werden, dass die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben ermöglicht wird.

2.5. Hygiene/Gesundheit

- Kenntnisse der Fachkräfte über die sich aus den Regeln der Hygiene sowie dem Infektionsschutzgesetz und der Biostoffverordnung ergebenden Pflichten und Maßnahmen der Ersten Hilfe, (regelmäßige Belehrungen, Zeugnisse, Bescheinigungen)
- Einleitung von Maßnahmen beim Krankheitsfall eines Kindes (ggf. räumliche Isolierung, Notfallplan usw.)
- Mitteilungspflichten gegenüber Gesundheitsämter über übertragbare Krankheiten oder entsprechende Verdachtsfälle
- Ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen treffen, Vorhalten von Verbandskästen, klare Regeln aufstellen
- Beachtung der Vorschriften der für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Unfallversicherungsträger
- Gefährdungsbeurteilung .

3. Befristete Betriebserlaubnis

Eine befristete Betriebserlaubnis kann erteilt werden, wenn die o.g. räumlichen, sächlichen, personellen, konzeptionellen, organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen gegeben sind.

Die Betriebserlaubnis ist dann kindsbezogen zu gewähren.

Weitere befristete Betriebserlaubnisse können in Ausnahmefällen genehmigt werden.

4. Festschreibung der Kapazitäten für die Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung

Grundsätzlich legt die Betriebserlaubnis die Kapazität der Einrichtung fest. Die Kapazität der Plätze für die Altersgruppe von bis zu drei Jahren wird in der Betriebserlaubnis gesondert ausgewiesen und bietet bei Nichtauslastung ausschließlich die Möglichkeit der Belegung durch Kinder im Alter zwischen dritten Lebensjahr und sechs/sieben Lebensjahren unter Beachtung der altersspezifischen Bedarfe.

Für die Altersgruppe drittes Lebensjahr bis zu sechs /sieben Lebensjahre und sechs/sieben Lebensjahre bis zu zehn/elf Jahren kann ebenfalls bis 10% der Kapazität der jeweiligen Betreuungsform flexibel belegt werden, vorausgesetzt die räumlichen Bedingungen beschränken sich auf einen Standort.

Bei flexibler Belegung teilt der Träger dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Bereich Betriebserlaubnisverfahren monatlich die veränderte Platzzahl mit.

5. Abschluss des Verfahrens

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Kindeswohl durch den Betrieb der Einrichtung nicht gefährdet wird. Ggf. ist die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu versehen. (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Die Nebenbestimmungen haben den Zweck, rechtliche oder auch tatsächliche Hindernisse auszuräumen, die einer uneingeschränkten Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen. Auf § 32 SGB X wird verwiesen. Nebenbestimmungen müssen zum Inhalt und Zweck der Erlaubnis in Beziehung stehen, d.h. sie müssen sich beschränken auf die Sicherstellung des Wohls der Kinder in der Einrichtung und dürfen sich nicht auf sonstige, sachfremde Zwecke richten.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Kindeswohl durch den Betrieb der Einrichtung gefährdet werden würde und die dafür maßgeblichen Tatsachen nicht durch den Erlass von Nebenbestimmungen ausgeräumt werden können.

6. Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der erteilenden Behörde unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen:

- Die Betriebsaufnahme sowie Änderungen bezüglich:
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Nutzungsänderung der Räume
 - Name und berufliche Ausbildung des Leiters
 - Namen und berufliche Ausbildung der pädagogischen Fach-/ Assistenz- und Hauswirtschaftskräften

- der bevorstehenden Schließung der Einrichtung
 - des Konzeptes
 - Meldung langfristiger Ausfall von pädagogischen Fachkräften
- Jährlich zum Stichtag **01.März** die Zahl der belegten Plätze (siehe Meldebögen – Portal des Landkreises Ludwigslust-Parchim)
 - Den Todesfall eines Minderjährigen. Die Meldung, der nach Möglichkeit ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache beizufügen ist, hat auch dann zu erfolgen, wenn der Tod außerhalb der Einrichtung, jedoch im Rahmen der Betreuung eingetreten ist. Ist der Meldung ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache nicht beigefügt, ist kurz über die Todesursache zu berichten,
 - Die Kenntnis von einer mit Strafe bedrohten Handlung zum Nachteil eines Minderjährigen, bei der u.a. das Erziehungsverhältnis entweder strafbegründend oder strafverstärkend ist,
 - Den gewohnten Betrieb wesentlich beeinflussende Ereignisse(z.B. Brände, Katastrophen, schwere Unfälle u.ä.)
 - Besondere Vorkommnisse

7. Bußgeldvorschriften

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist gemäß § 104 SGBVIII ermächtigt Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Quellen:

- SGB VIII
- KiföG M-V
- Handreichungen zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 06.10.2006
- Hygienegrundsätze in Kindertageseinrichtungen M-V

Anlagen:

Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis
 Antrag auf Erteilung einer befristeten Betriebserlaubnis
 Jährlicher Meldebogen
 Personalveränderungen- Neueinstellungen
 Personalveränderung- ausgeschiedenes Personal
 Personalveränderung- Name bzw. Tätigkeitsveränderung
 Antrag auf Schließung einer Kindertageseinrichtung